

§ 4 AdaufG

AdaufG - Adelsaufhebungsgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 28.11.2022

Die Entscheidung darüber, welche Titel und Würden nach § 1 als aufgehoben anzusehen sind, steht dem Staatssekretär für Inneres und Unterricht zu.

In Kraft seit 10.11.1920 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at